

h. 100, 32

Kleiner Beytrag

zu dem

Zweyhundertjährigen Gedächtn.

des den 25. Sept. 1555.

zu Augspurg geschlossenen

Religions-Frieden,

welcher der Grundpfeiler der Freyheit
der Evangelischen Kirchen in dem
Heil. Röm. Reiche ist,

Der Jugend zum Besten
und einige Beylagen

I.

Das für 100. Jahren in Churfürstenthum
Sachsen gebrauchte Jubel-Gebet
und Nachricht von der damaligen
Jubel-Feyer zu Freyberg.

II.

Ein zum Privat-Gebrauch gefertigtes
Jubel-Lied.

III.

Auszug aus dem Augspurg. Friedens-
Instrument.

in Druck gegeben

von

M. Christian Gotthold Wilisch,
Amtsprediger zu St. Nicolai in Freyberg.

Andere Auflage.

St. Annaberg, gedruckt mit Frießschen Schriften. 1755.

Y b
542 a

Er. Hochedelgebornen Magnificenz
T. T. Herrn
Hrn. Johann Erhard
Rappen

der Beredsamkeit ordentlichen öffent-
lichen Lehrer ic.
und vorihro

Magnifico Academiae Rectori
zu Leipzig

zum Unterpfande

der nunmehr seit 40. Jahren
gegen Dieselben

gehegten anfänglich academischen Freunds-
schaft und Werthachtung

bishero aber schuldigsten Ehrerbietung
nebst herzlichlicher Dancksagung

für die vielen, denen in Leipzig anihro
studirenden Freybergern, erzeigten Wohlthaten
und herzlichlicher Anwünschung

Göttl. Gnade, Heil, Leben und Gesundheit

sollen diese Blätter
öffentlich gewidmet seyn

von dem



Verfasser.



Vorerinnerung.

Als das andere Reformation-Jubelfest den 31. Oct. und folgende Tage in dem 1717. Jahr feyerlich sollte begangen werden, so gab, unter andern, der zu damaliger Zeit, sehr erbauliche und geistreiche Lehrer, Herr M. Paul Christian Hilscher, einige kleine Fragen heraus, welche zur Unterweisung der Jugend in den Reformationsgeschichten viel Nutzen schaffeten, und die Gemüther, zu einer Aufmerksamkeitvollen Vorbereitung, auf die damals bevorstehenden heil. Jubeltage erwecketen. Viele, für die Erbauung ihrer Gemeinden, sorgfältigen Prediger, thaten es ihm nicht nur damals, sondern auch im 1730 Jahre, bey dem andern A. C. Jubelfest nach, und auch in unserm lieben Freyberg, wurden von unterschiedlichen Lehrern und Predigern,



gern, kleine Unterweisungsschriften für die Jugend, in Frage und Antwort, an das Licht gestellt, und Gott krönte diese Arbeiten und Bemühungen, mit vielen Segen. Nachdem uns nun Gott, in diesem 1755 Jahre, welches er, nach seiner ewigen und erbarmenden Liebe, für sein Zion, ein gnädiges Jahr, und angenehme Zeit, seyn lassen wolle! das andere Jubeljahr, wegen des zu Augsburg den 25 Sept. des 1555 Jahres geschlossenen Religionsfriedens hoffentlich wird erleben lassen, und wir nicht zweifeln dürfen, daß viele evangel. Christen, insonderheit unter den Ungelehrten, einige Nachricht, von der Veranlassung, der Absicht, und denen bishero genossenen Früchten und Vortheilen, dieses so beträchtlichen Religionsfriedens haben möchten; so habe ich es gewagt, und einige Fragen, zum Unterricht der Jugend, aufgesetzt. Damit aber auch die Hauptsache selbst, desto besser in die Augen leuchten möchte, so habe ich aus dem

Res



Religionsfrieden Instrument, die hieher gehörigen Articul beygefüget, und solche aus des Hn. Prof. Rappens zu Leipzig: freudigen Andenken des den 25 Sept. 1655 im Churfürstenthum Sachsen, und anderweits gefeyerten Religionsfriedensfestes, Leipz. 1754. 8. aus dem Religionsfrieden-Instrument, das hieher gehörige, beygebracht, dabey ich herzlich wünsche, daß alle Evangelisch Lutherische, insonderheit Lehrer in Kirchen und Schulen, angeführtes schönes Buch sich zu Nutzen machen wollten.

Der Hausandacht bey dieser bevorstehenden Jubelfeyer zu statten zu kommen, habe ich das vor 100 Jahren, in das Land ausgeschriebene, und zur öffentlichen Andacht verordnete Jubelgebet, und endlich ein neues Jubellied, beygefüget.

Unser Freyberg, die werthe Stadt Gottes, hat ja zu allen Zeiten, die Treue gegen die Religion, gleichwie gegen ihre höchste Landesherrschaft bewiesen, und



unsere Stadt, und Kirchengeschichts-
Bücher sind Zeugen, mit was für Eifer
und Freude, man sowohl in dem vorigen
Jahrhundert in 1617 und 1630 Jahren,
und zwar dieses leztemal, mitten unter
den damaligen grossen Kriegsunruhen;
als auch im 1717 und 1730 Jahren die
Religionsjubelfeste allhier gefeyert hat.

Eylasset uns zum Voraus in der Still-
le zu Zion uns freuen! Lasset uns den
Herrn loben in seinem Heiligthum! Las-
set uns mit Herzen, Mund und Händen
darüber ihm danken, was er an unsern
Vätern gethan hat. Preise Jerusalem
den Herrn: Lobe Zion deinen GOTT.
Denn er macht feste die Niegel deiner
Thore, und segnet deine Kinder drinnen.
Er schaffet deinen Grenzen Friede, und
sättiget dich mit dem besten Weizen.
Er sendet seine Rede auf Erden, sein
Wort läuft schnelle. Er zeigt Jacob
sein Wort, Israel seine Sitten und
Rechte, so thut er keinen Heyden, noch
lässet sie wissen seine Rechte. Halleluja!





Was heißt und ist ein Jubelfest?

Eine gewisse Zeit, von einem, oder mehrern Tagen, da man das fröliche Andenken großer und wichtiger Dinge, welche ehemals in der Welt vorgegangen sind, auf eine feyerliche, und, wie man unsgemein zu reden pfleget, solenne Art und Weise, Gott zu Ehren, erneuert und wiederholet.

Hat denn die Evangelisch=Lutherische Kirche in unserm lieben Vaterlande, in diesem itzlaufenden Jahrhundert, auch solche Jubelfeste gefeyert?

Ja. Das erste den 31. Octobr. 1717. und folgende Tage, als das so genannte Reformation=Jubelfest, zum Andenken, daß der sel. D. Luther seine Lehrsätze wider den Ablass=Krämer, Johann Teßel, zu Wittenberg an der Schloß=Kirchen angeschlagen hatte, darauf in einigen Jahren die Evangelisch=Lutherische Gemeinde von dem Pabstthum sich absonderte. Das andere Evangelisch=Lutherische Jubelfest, in diesem Jahrhundert, ward den 25. Junii und folgende Tage im 1730sten Jahre feyerlich begangen, zur dankbaren Erinnerung, daß das Evangelisch=Lutherische Glaubens=Bekentniß, auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg dem Röm. Kayser Karl V. und den gesammten Reichsständen war übergeben, dabey aber die Religions=Freiheit für die Evangelisch=Lutherischen erhalten und befestiget worden.

U 4

Was





Was giebt nunmehr zu dem dritten Religions = Jubelfest Anlass?

Das fröhliche und dankbare Andenken des, vor nunmehr 200. Jahren, geschlossenen Religions = Friedens.

Was heist und ist ein Religions = Friede?

Es ist ein friedlicher Vertrag großer Fürsten und Herren, welche bishero, über und wegen mancherley Religions = Streitigkeiten, uneinig gewesen, nunmehr aber, durch dergleichen Frieden, die Freyheit, Sicherheit und Ruhe, bey der Uebung der Religion, in ihren Ländern, wiederum herstellen und ungefränkt geniessen lassen wollen.

Hatte denn vor 200. Jahren die Evangelische Lutherische Kirche damals noch nicht die völlige Freyheit, Sicherheit und Ruhe, bey ihrer Religions = Uebung, erhalten?

Ach nein, sondern man hatte eben darüber blutige Kriege geführt.

Was hatte zu dieser Unruhe Anlass gegeben?

Gar vielerley, iedoch insonderheit, der so genante Schmalkaldische Bund.

Was heist und war dieser Schmalkaldische Bund?

Es heist und ist das Bündniß, welches die Evangelisch = Lutherischen Fürsten zu Schmalkalden im 1532sten Jahre unter einander gemacht hatten, bey vorkommenden Religions = Verfolgungen wider alle Gewaltthätigkeiten ihrer Widerwärtigen, sich zu

zu

zu vertheidigen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Wie sahe man dieses Bündniß an Seiten der Römisch-Catholischen an?

Als eine Sache, welche wider den Kayser und das Reich wäre.

Was trug sich darauf zu?

Der Kayser Karl V. ward aufgehetzet, die Evangelischen mit einem Krieg zu überziehen, und insonderheit in das Churfürstenthum Sachsen, und die dazu gehörigen, auch benachbarten Länder, einzufallen, und durch seine Krieges-Macht allenthalben großen Schaden zu thun.

Wodurch ward endlich dieser Krieg geendiget?

Anfänglich ward den 2. Aug. 1552. zu Passau der Vertrag aufgerichtet, und dadurch gleichsam ein sicherer Grund zu dem Religions-Frieden gesetzt, zu welchem guten Werke der damalige Römische König, Ferdinand, durch seine Vermittelung, ein sehr großes, rühmlich beygetragen.

Wenn folgte endlich der erwünschte Religions-Friede selbst?

Der 25. Tag des Monats Sept. im 1555ten Jahr war der glückliche und freudenreiche Tag, an welchem, zu Augspurg, das so genannte Friedens-Instrument von dem Kayser und Reichs-Ständen unterzeichnet und eigenhändig bekräftiget ward.

Was gieng damals zu Augspurg vor?

Es hatte ein allgemeiner Reichstag, allbereit im



Monat Febr. gedachten Jahres seinen Anfang genommen, auf welchem, nach vielen Streitigkeiten doch endlich der Religions-Friede zu Stande kam.

Was war denn der Erfolg von diesem Frieden?

Es ward dadurch ein freyes und sicheres Religions-Exercitium, den gesammten Protestanten zugestanden, wie die Worte eigentlich lauten, vermöge und Kraft dessen sie nunmehr Ruhe und Sicherheit, von denen bishero erlittenen Bedrängnissen, haben und genießen sollten.

Was brachte dieser Religions-Friede, denen Evangelisch-Lutherischen, noch mehr Gutes zuroege?

Daß sie die eingezogenen Kirchen-Güter behalten, und die Bischöffe über jene keine Gewalt haben sollten, dahingegen auch die Catholischen Geistlichen, welche zu der Evangelischen Religion übertreten würden, ihre so genannten geistlichen Beneficia, das heißt: ihre Einnahme an Pfründen und Gütern verlihren, und andern überlassen sollten.

Ward denn dieser Religions-Friede auch unverbrüchlich gehalten?

Leider, nicht in alle Wege! denn unter andern gab der Kayser Ferdinandus II. im 1629sten Jahre das so genannte Restitutions-Edict heraus.

Was hatte dieses für eine Absicht und Inhalt?

Krafft

Kraft dieses Edicts sollten alle, nach den Passauischen Vertrag eingezogene, Stifter wieder heraus gegeben, und von den Evangelischen Besitzern den Römisch-Catholischen restituiret und wiederum eingeräumet werden.

Wenn und wodurch ward dieses abgewendet?

Durch den Reichs-Frieden, welcher in Westphalen, zu Osnabrüg, in Münster, den 24. Octobr. 1648. geschlossen ward, dadurch der Passauische Vertrag und der Augspurgische Religions-Friede nochmals bestätigt, das so genannte Restitutions-Edict aufgehoben, und dabey verglichen ward, daß alles, sowohl in der Religions-Uebung selbst, als auch in dem Besitz der geistlichen Güter, auf die Art bleiben sollte, wie es im Anfang des 1624sten Jahres gewesen.

Hat man denn, nach Verfluß der ersten hundert Jahre, deswegen ein Jubelfest in Sachsen gefeyert?

Ja. Der damalige höchst löbliche Churfürst zu Sachsen, Herr Johann George I. gloriwürdigsten Andenkens hat dazu die erbaulichsten Anstalten machen, und deswegen die preiswürdigsten Verordnungen in das Land ausgehen lassen.

Welchergestalt ist denn dieses Jubelfest zu Freyberg damals begangen worden?

Auf eine recht feyerliche, schöne und erweckliche Art und Weise.

Was



War der Churfürst selbst in Freyberg?

Ja. Denn weil er sich zu solcher Zeit auf hiesigem Schloß, Freudenstein, nebst der gesaunten Hof-Stadt aufhielt, so mußte der damalige Oberhofprediger, D. Jacob Weller, den 24. Septembr. eine Vorbereitungs-predigt, und Tages darauf, den 25. ejusdem die Jubel-Predigt in hiesiger Schloß-Kirche halten, dergleichen auch der damalige Superintendent, D. Sebastian Gottfried Starke, gethan hat.

Wie feyerte das Gymnasium zu Freyberg dieses Jubelfest?

Der damalige Collega tertius, M. Christian Funke, hielt eine Jubel-Rede, welche nachmals in Druck gegeben, auch in das Deutsche übersezt worden ist.

Wie könnte man wohl im künftigen Jahre, geliebtes GOTT! dieses Jubelfest GOTT wohlgefällig begehen?

Sollte uns der Herrscher über Tod und Leben, diese gnaden- und freudenreiche Zeit erleben lassen, so kommt unsere erlaubte, ja GOTT wohlgefällige, Jubel-Feyer nicht auf äußerliches Gepränge, sondern hauptsächlich auf das Innerliche an, dabey aber doch Mund und Hand zum Lob und Dank gegen GOTT auch mögen gebraucht werden.

Was ist demnach die erste Jubelpflicht?

Mit dankbaren Herzen erkennen, was für ein großes Heil GOTT seiner Kirchen, durch diesen Religions-Frieden erzeiget hat.

Was

Was ist die andere Jubelpflicht?

- Andächtig und im Geist und Wahrheit bethen,
- 1) Daß Gott seine Kirche fernerhin eine ungestörte und ungekränkte Religions = Sicherheit, Frieden und Ruhe geniessen lassen,
 - 2) Den bösen Rath und Willen aller Feinde seiner Kirchen hindern und zunichte machen, und endlich
 - 3) Den Schall des Evangelii noch weiter hinausdringen lassen, und die Zahl der treuen Bekenner desselben täglich vermehren wolle.

Wenn soll dieses alles beobachtet werden?

Nicht etwa sollen wir alles dieses bis auf den Jubel = Tag versparen, oder nach dessen Verfluß nicht weiter daran gedenken, sondern rechtschaffene evangelische Christen werden in dem angehenden Jubel = Jahr, zum wenigsten wöchentlich, auf einen gewissen Tag, und etwa bey ihren Morgen = oder Abend = Gebeth, mit ihren Kindern und Gesinde, das Jubel = Gebeth andächtig bethen, und ein hieher gehöriges Lob = und Dank = Lied singen, und dabey in stiller Gelassenheit erwarten, was der liebe Gott zur Erquickung seiner Kirchen, für eine Jubel = Freude ihr gönnen werde.





I.

Gebeth, so auf gnädigste Anordnung des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg, Herrn, Herrn Johannis Georgen, 10. nach der öffentlichen Beicht und Absolution am Evangelischen Jubelfest den 25. Sept. des 1655. Jahrs abgelesen worden, und welches bey dem herannahenden Jubelfest ganz füglich zur Haus-Andacht kann gebraucht werden.

D Allmächtiger GOTT und Vater unsers Heylands und Erlösers Jesu Christi, wir treten heut an diesem Tag, da du gleich vor zwey hundert Jahren deinen Knechten deine Werk, und unsern Kindern deine Ehre erzeiget, uns gekrönet mit Gnad und Barmherzigkeit, bist uns freundlich gewesen, und den theuren hoch verpönten Religionsfrieden im ganzen Heiligen Römischen Reich hast schließen lassen, für dein heiliges Angesicht, und bekennen mit Reu und Leid, daß wir billig für solche unaussprechliche Wohlthat dich im wahren Glauben, durch ein heiliges christliches Leben, hätten sollen preisen, wir hergegen gesündigt, unrecht gethane und gottlos gewesen, von deinen Geboten und Rechten gewichen, unser Vertrauen auf dich, der du Todten auferweckest, allein nicht gesetzt, dich nicht über alles, von ganzen Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüthe

müthe geliebet, deinen heiligen Namen nicht geehret, dein heiliges göttliches Wort nicht mit Freude im heiligen Geist aufgenommen, vielweniger Frucht gebracht in Geduld, das gottlose Wesen verleugnet, und gegen dich gottseelig, gegen uns züchtig, und gegen den Nächsten also gerecht gelehret, daß wir als Auserwählte Gottes, Heilige und Geliebte hätten angezogen herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Geduld: aber alle solche und viele andere unsere Sünden reuen uns von Grund der Seelen. Wir müssen uns schämen, daß wir uns an dir, o grundgütiger Gott, so sehr versündigt haben, und deinem Gebot sind ungehorsam gewesen: Allein, Herr unser Gott, wie du bist barmherzig, und gnädig, und geduldig, und von großer Gnad und Treu, und vergiebest Missethat, Uebertretung und Sünde: Also hast du uns unsere Sünde nicht zugerechnet, und bist nicht mit deinen Knechten ins Gericht gegangen, sondern da wir wohl verdienet zeitliches und ewiges Verdammniß, daß du einen Hunger ins Land geschicket hättest, nicht nach Brod, oder Durst nach Wasser, sondern nach deinem heiligen Wort, welches allein ist unsers Herzens Trost und Freude, damit wir erfahren und inne worden wären, was für Jammer und Herzleid es bringe, den Herren seinen Gott verlassen, und ihn nicht fürchten, so hast du uns doch regieret mit viel Verschonen, dein heiliges Wort mit großer Schaar der Evangelisten gegeben, dasselbe lassen lauffen, und den Bund des Friedens erhalten. Ach wie haben die Feinde



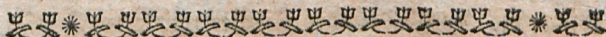
Feinde so gewaltig darwider getobet, und die Leute so vergeblich geredet! Sie haben sich mit einander vereiniget, und einen Bund mit einander gemacht wider dein Volk und deine Verborgene: Aber du Herr unser GOTT hast uns geholffen, und errettet durch die rechte Hand deiner Gerechtigkeit. Du hast eine Hülffe gesendet, daß man getrost lehren können, dafür danken wir dir, o grosser Gott, und bringen dar die Farren unserer Lippen: Unsere Seele lobet dich, und was in uns ist deinen heiligen Namen: Unsere Seele lobet dich, und vergißt nicht, was du ihr Gutes gethan hast: der du uns alle unsere Sünde vergiebst, und heilest alle unsere Gebrechen, der du die zerfallene Hütten Davids, wieder hast aufgerichtet, und dein heiliges Wort und den heilsamen Religions-Frieden, wider das Bitten und Toben der höllischen Pforten, und der grausamen Wasserfluth des hochschädlichen Krieges, unter uns erhalten: Dafür lobet dich unser Mund, und preiset dich unser Herz, nimmermehr soll deiner Güte vergessen seyn, sondern alle, die nach dir fragen, werden sich freuen und frölich seyn, und die dein Heil lieben, allewege sagen: Hochgelobet sey Gott.

Wir bitten aber ferner demüthiglich, du wollest, o grundgütiger Gott, auch uns und unsere Nachkommen lassen im Licht deines Antlitz wandeln, in den Häusern des Friedens wohnen, dein theuer Wort, so unsere Seele erquicket, und ein helles Licht ist auf unsern Wegen, erhalten, damit der Morgenstern der Gnad und Huld Jesu Christi, in unsern Herzen aufgehe, hergegen wollest du allen Kotten und Aergernissen mächtiglich steuern, deine hochbetrübt

trübte und hochbedrängte Kirchen wider des Teufels Gewalt und der Welt Toben väterlich schützen und trösten. O Herr, stehe bey allen, so um deines heiligen Namens willen angefochten und verfolget werden, und hilf ihnen und uns gnädiglich. Laß dir auch, o frommer Gott, ferner in allen Gnaden befohlen seyn unsern lieben Landes = Vater, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, und sein ganzes Churfürstliches Haus mit allen nahen Anverwandten; und wie du die Ehre Jesu Christi auf dieses Haus geleyet, daß dein heiliges Evangelium unter dessen Schutze ist wieder aufgegangen, und bishero mächtiglich gewachsen und erhalten worden: Also wollest du den Himmel deiner Gnade und Güte reichlich über deinem Gesalbten und seinem ganzen Churfürstlichen Hause aufthun, damit Er lebe immer und ewiglich, sey mit Ehren und Freuden gekrönet, sehe das Glück Jerusalem immerdar, Friede über Israel. Gib, o barmherziger Gott, Friede und gut Regiment, treibe von uns ab Krieg, Pestilenz und andere Noth, seegne das Werk unserer Hände, erhalte gnädiglich das edle Kleinod der ungeänderten Augspurgischen Confession, und den sich darauf gründenden hochverpönten Religion = Friede; zerstreue alle Gedanken, die sich darwider legen, Unruhe zu stiften, und hilf, daß wir unter dem Schutze und Schirm unserer gnädigsten Obrigkeit ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit, so wollen wir dich für diese und alle andere Wohlthaten loben, rühmen, ehren und preisen, hier zeitlich und dort ewiglich, Amen, Herr Jesu, sag hierzu Amen.

℞

II.



II:

Melodie: Allein Gott in der Höh sey Ehr etc.

So sind durch Gottes sondre Gnad, zwey hundert Jahr vergangen, daß wir nach dessen Liebes-Rath mit Gut und Frieden prangen. Auf, auf, du werthe Christenheit, erkenne diese goldne Zeit! Gebt unserm Gott die Ehre!

2.

Wie drängte dich der Feinde Wuth! Wie mußt du nicht leiden! Man wollte dir den Glaubens-Rath mit aller Macht verleiten. Doch Gottes Rath bedeckte dich, er stärckte dich auch mächtiglich. Gebt unserm Gott die Ehre!

3.

Hier flosse dein getreues Blut; man sagte vom Verstöhren. Dort mußte eines Feuers Blut dein Haab und Gut verzehren. Dieß alles wandte unser Gott, der einzige Helfer in der Noth. Gebt unserm Gott die Ehre!

4.

Den Frieden, nicht das scharffe Schwerdt, hieß unser Gott regieren. Sein heiliges Wort war hier im Werth, drum konnte man verspüren, daß hier der rechte Friedens-Gott, für den sich neiget Welt und Tod. Gebt unserm Gott die Ehre!

5. Zwar



5.

Zwar wollte man das Friedens-Band bald wiederum zerreißen, man wollte mit erzürnter Hand, als sey es recht, erweisen, wie vieles Gut nicht deine sey. Doch blieb der Friede einerley. Gebt unserm Gott die Ehre.

6.

Es stunden auch viel Secten auf, so mit der Wahrheit kriegten, auf daß sie deren vollen Lauff mit Schein und Tand besiegeten; doch da das Werk aus Gott nicht war, so widerstund Gott dieser Schaar. Gebt unserm Gott die Ehre!

7.

O! wenn doch, was sich Christen nennt, das hohe Werk erwägte, und reinen Dank, den Gott nur kennt, im Geist und Herzen hegte. Doch, ob die Zahl auch noch so klein, so soll sie brennend dankbar seyn. Gebt unserm Gott die Ehre!

8.

Drum auf, du wahre Christenheit, besiege, die dich hassen, mit Preis und Ruhm, mit Dank und Freud! Gott will dich nicht verlassen. Er will die wohl, er ist mit dir, sein Zion ist ja seine Zier. Gebt unserm Gott die Ehre!





Instruction und Ordnung, nach welcher
 in Unfern, von Gottes Gnaden Jo-
 hanns Georgen, Herzogen zu
 Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des
 Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallens
 und Churfürstens, Landgrafens in
 Düringen, Marggrafens zu Meissen,
 auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
 grafens zu Magdeburg, Grafens zu der
 Mark und Ravensberg, Herrns zum
 Ravenstein, Churfürstenthum und ge-
 hörigen Alten und Neuen Landen, das
 instehende Jubiläum und Evangelische
 Dankfest auf den 25. Sept. Anno 1655.
 zu halten. Dresden, gedruckt durch
 Christian und Melchior Bergen, Chur-
 fürstl. Sächs. Hofbuchdrucker. 4.

Nachdem Wir uns mit schuldigsten Dank zurück
 erinnert, wie die Gnade Jesu Christi sich herr-
 lich am 25. Tage Septembr. Anno 1555. und
 also für ein hundert Jahren, erwiesen; indem
 durch einhelligen Schluß und Bewilligung der da-
 maligen Röm. Kayserl. und Königl. Majestät,
 sammt den Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltli-
 chen, auch andern fürnehmen Ständen des Heil.
 Römischen Reichs, ein hochtheuer allgemeiner,
 hochvera



hochverpönter Religion = Friede zwischen denen so
genannten Catholischen und der Augspurgischen
Confession = Verwandten Ständen auf allgemeinen
Reichstag ist beschlossen, ausgerichtet und confirmi-
ret worden, Krafft welches allgemeinen Friedens
Kayserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten, Für-
sten und Stände des Heil. Reichs bey Kayserl. und
Königl. Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Wor-
ten und Pön des Landfriedens sich verbunden, keinen
Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen
Confession, und derselbigen Lehre, mit der That,
gewaltiger Weise, zu überziehen, zu beschädigen, ver-
gewaltigen, oder in andere Wege, wider sein
Consciens, Wissen und Willen, von dieser Aug-
spurgischen Confessions = Religion, Glauben, Kir-
chengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so
sie ausgericht, oder nochmals aufrichten mögen,
in ihren Fürstenthum, Landen und Herrschafften,
zu dringen, oder durch Mandat, oder in einiger an-
derer Gestalt, zu beschweren oder zu verachten, son-
dern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräu-
chen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab,
Güter, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herr-
schafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerech-
tigkeiten, ruhig und friedlich bleiben zu lassen: So
haben wir auff reife vorhergegangene Rathschla-
gung, gnädigst entschlossen, dem allmächtigen, grunds-
gütigen Gott zu gebührendem Lob, Ehr und Preis,
auch fernere Gnade und mächtiger Erhaltung dies-
ses hochedlen Kleinods, ein Evangelisches Zu-
belfest, in unserm Churfürstenthum und Landen,



hochfeyerlich begehren, und halten zu lassen, und solches, damit es ordentlich und in guter Gleichförmigkeit geschehen möchte, auf nachgesetzte Weis und Maß.

Aufs Erste, wollen wir, daß dieses Jubelfest den 25. Tag Septembr. alten, und 5. Tag Octobr neuen Calenders, in unserm Churfürstenthum und Landen solle gefeyert werden.

Fürs Andere, daß die zwey nechst vorhergehende Sonntage dieses Fest, mutatis mutandis, laut des hierbey kommenden Formulars, in Städten und Dörffern, von allen Canzeln, nach gehaltenen Predigten verkündiget, und das Volk treulich, zu herzlicher Andacht, und Christlicher Begehung dieses Fest, anermahnet werde.

Zum Dritten, soll den Montag zuvor, als den 24. Septembr. oder bey denen, so den neuen Calender gebrauchen, den 4. Octobr dieses Fest, um Ein Uhr, mit dreyen unterschiedlichen langen Pulsen, mit allen Glocken, eine ganze Stunde lang eingeläutet, und darauf eine Vesper, mit Singen, Lesen und Beten gehalten, und wo es füglich seyn kann, und sonst das Predigten, in den Sonnabends-Vespern gebräuchlich, eine Predigt gehalten werden.

Dergleichen soll zum Bierdten, auch geschehen an allen Orten, zur Mittagspredigt, an dem Fest.

Zum Fünfften, ordnen Wir, daß man die Kirchen mit dem besten Ornat, der ieden Orts vorhanden, zieren, und die Musicam Vocalem und Instrumentalem, so gut als es ieden Orts seyn kann, mit

mit schönen Jubilate und Cantate, Goot zu Ehren, und herzfrendige Dankfagung zu erwecken, erklingen lasse.

Zum Sechsten, soll dem Mittag zuvor, als dem Montag, Beicht gefessen, und den Festtag das heilige Abendmahl gehalten werden.

Zum Siebenden, soll hiemit alles Kauffen und Verkauffen, das ganze Fest über, ernstlich verboten seyn, die Thore in den Städten, unter wählenden Predigten, zugehalten bleiben, und keinen einzigen Handels- und Handwerksmann, bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe, das Fest über, einen Laden aufzumachen, oder darinnen zu arbeiten, erlaubt seyn.

Und weil zum Achten, nicht unbillig, daß auf solche Zeit alles, so viel möglich, in guter Ordnung, zierlich verrichtet werde, so würde nicht unbequem seyn, daß auf den Universitäten, Rector, Magistri und Doctores, in einem Collegio, in den Städten aber, und sonderlich, wo eigene Rathsstühle in der Kirche wären, die Bürgermeistere und Rathswahlverwandten, auf dem Rathhause sich versammleten, etwa mit einem feinen Christlichen Lied, ihre Andacht ermunterten, und so dann, unter dem lektorn Puls, in Proceß, und guter Ordnung, mit einander zugleich, zur Kirchen, und solchergestalt hernach, wieder heraus gehen.

Und daß zum Neundten, eine Conformität in unsern Landen gehalten werde, so haben wir durch Unsere Theologen, gewisse Texte, anstatt der Epistel, und Evangelien auslesen lassen, hiemit begeh-



rende, daß zur Besper, am Montag, der hundert sieben und vierzigste Psalm mit dieser Vorrede gelesen werde:

Eure Christliche Liebe wolle mit gebührender Andacht und Ehrerbietung anhören den hundert sieben und vierzigsten Psalm, in welchem Gottes wunderbare Providenz und väterliche Fürsorge, dadurch er alles in allen regieret und erhält, damit er seine Kirche baue und sammle, sein heiliges göttliches Wort ihr vertraue, und den wahren Gottesdienst fortpflanze, herrlich beschrieben wird, und lautet zu deutsch also:

Und kann hernach zu selbiger Besper-Predigt, oder wo sie nicht gebräuchlich, den folgenden Fest-Tag zur Früh-Predigt, an statt des Textes, der hundert und neun und vierzigste Psalm erkläret, wo aber beyde Predigten üblich, ein ander bequemer Text gebraucht, oder vorbemeldter Psalm in zwey Predigten getheilet werden, als darinnen die Eigenschafft des heiligen Evangelii beschrieben wird, so Friede und Freude erwecket, auch Könige und Fürsten, daß sie Gott zu Ehren leben, und sich Christi Reich unterwerffen, zwinget.

Auf dem Fest selbstem soll Vormittag, an statt der Epistel, gelesen werden der hundert und acht und dreyzigste Psalm mit dieser Vorrede:

Eure Christliche Liebe wolle mit Fleiß und gebührender Andacht anhören den 138. Psalm darinnen David unserm Gott herzlich danket, daß er die Erkenntniß seines Namens so herrlich gemacht und

und ausgebreitet, daß auch die Könige Gott das für rühmen, und verträset, wie Gott ferner helfen werde. Die Worte lauten also:

An statt des Evangelii soll gelesen und erkläret werden der hundert und fünf und zwanzigste Psalm.

Zu Mittage soll gelesen und erkläret werden aus dem 49. Cap. Es. der 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Vers.

Endlichen so wird zum Zehenden auch das Formular des Gebets, so nach den Predigten dieses Fest über soll abgelesen werden, mit überschicket. Die Gesänge, so da können gebraucht werden, und derer Disposition den Superintendenten und Pfarrern übergeben wird, sind folgende:

Herr Gott, dich loben wir.

Allein Gott in der Höh sey Ehr.

Nun lob mein Seel den Herren.

Nun laßt uns Gott dem Herren.

Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort.

Es woll uns Gott genädig seyn.

Ein veste Burg ist unser Gott.

Wär Gott nicht mit uns diese Zeit.

Dankt dem Herrn heut und allezeit.

Der getreue, barmherzige Gott und Vater unsers Heylandes Jesu Christi helffe nur, daß alles Ihm zu Ehren, zu Erhaltung seines heiligen allein seeligmachenden Worts, und zur Seelen Heil und Seeligkeit gereichen möge.



Formula der Abkündigung des Jubiläi
auf den Canzeln, wegen des am 25.
Sept. Anno 1555. zu Auaspurg, publi-
cirten Religion-Friedens, wie solches
Fest, also bald nach gehaltenen Predig-
ten, noch vor Ablegung des Sebers, soll
intimiret werden. Dresden, gedruckt
durch Christian und Melchior Bergen,
Gebrüdere, im Jahr 1655.

Geliebte und Auserwählte in dem Herrn, was
dem Mann, nach dem Herzen des Herrn,
König David, höchst rühmlich, und allen Christli-
chen Potentaten und Herzen, zum löblichen Exem-
pel wird nachgeschrieben, daß er für ein iegliches
Werk gedanket dem Heiligen, dem Höchsten, mit
einem schönen Liede, er habe gesungen von ganzem
Herzen, und den geliebet, der ihn gemacht hatte:
Eben das hat der Durchlauchtigste, Hochgebohrne
Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen
Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst,
Landgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Unser
allerseits gnädigster Herr, als ein Pfleger und
Saug-Ämme, der Christlichen Kirchen, hocheuleuch-
tet iederzeit, wohl beobachtet. Denn nachdem aus
Christeiferiger Liebe gegen Gott, und seinem allein
seligmachenden Wort, sich höchstgedachte Churfürstl.
Durchl.

Durchl. zurück erinnert, was für hohe unaussprechliche Gnade, die unerschöpfliche Güte und Barmherzigkeit Gottes, nunmehr auf künfftigen 25. Tag Sept. für hundert Jahren, seiner Christlichen Kirchen verliehen, da durch Krieg, und das unchristliche Interim, alles in Geist- und Weltlichen Stand zernichtet gewesen, Er nicht allein den Helden-Geist, des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Morizen, Herzogens zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschalln, und Churfürsten, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, und Burggrafens zu Magdeburg, Christmildester Gedächtniß, Seiner Churfürstl. Durchl. Groß-Herrn Vaters, Herrn Bruders, erwecket, daß Anno 1552 mit Käyserl. Maj. er den Passauischen Vertrag, zwischen denen, so genannten Catholischen und Augspurgischen Confession-Verwandten, als einen Anfang zum heilsamen Religion- und Prophan-Frieden gemacht, dergestalt und also, daß kein Theil dem andern umb der Religion willen, beschwerlich seyn sollen, sondern hernacher unter derselben höchstgeehrten Groß-Herrn Vaters, Churfürsten Augusti, Christmildester Gedächtniß, im angezogenen 1555. Jahr seine väterliche, himmlische Güte, weiter so reichlich spüren, und mächtiglich sehen lassen, daß im allgemeinen Reichs-Tag des Röm. Reichs, eben an dem Ort, da dazumal vor 25. Jahren, unser Glaubens-Bekänntniß, die Augspurgische Confession, öffentlich war übergeben, und verlesen worden, der hochverpönte Religions-Friede, aufs kräftigste und verbind-



bindlichste von beyder Religion Zugethanenen, in
 damals friedlichen und glücklichen Zustand des
 Reichs ist aufgerichtet, beliebt und beschloffen wor-
 den, Krafft welches Friedens der auch in den Dpna-
 brüggischen Friedens-Tractaten aufs neue ist stabiliz-
 ret worden, sich das Röm. Reich in Ruhe befunden,
 und die wahre allein seligmachende Lehre der unge-
 änderten Augspurgischen Confesion sich weit und
 breit ausbreitend, herrlich erbauet, so haben sie daher
 ihrer Schuldigkeit zu seyn erachtet, ihrem heiligen
 GOTT insonderheit auch für diese große Wohlthat
 von ganzem Herzen zu danken, und ihm dafür ein
 schönes Lob zu singen, zu welchem sie die Churfürst-
 liche Gedanken gefasset, in Dero ganzem Churfür-
 stenthum und allen Dero zugehörigen Landen, GOTT
 dem Herrn zu Ehren und schuldigster Dankbarkeit ein
 Jubiläum, das ist, ein öffentliches Dankfest auf ge-
 dachten 25. Tag Septembr. auszuschreiben und sol-
 chergestalt zu halten, daß den Tag zuvor um 1. Uhr
 mit allen Glocken, durch 3. unterschiedliche Pulse,
 das Fest eingeläutet, und darauf von zwey Uhr soll
 Vesper gehalten werden, die Leute auch zur Beicht
 sich einstellen, fünfftigen Tag die Predigten aus de-
 nen fürgegebenen Texten, gleich als auf hohen Fest-
 tagen, mit herrlicher Andacht besuchen, und den
 ganzen Tag GOTT zu Eren und schuldigsten Lobs
 Dpfer für solche große Gnade anwenden.

Wird demnach Euer Christliche Liebe hiermit
 von GOTTES wegen an statt höchst- ermeldter
 Seiner Churfürstl. Durchl. ernstlich ermahnet und
 erinnert,

erinnert, für allen Dingen, ihr Herz durch rechtschaffene Buße zuzubereiten, damit sie Gott das schuldigste Dank- und Lob-Opfer darbringen, und erhörlich bethen möchten: Und wenn sie werden beniemten Vorabendes, mit allen Glocken, das Fest, um 1. Uhr einläuten hören, daß sie sich, so dann zur Vesper, und die, so da geistlich hungert, zur Beicht, und gnädigster Absolution, den Tag darauf zum Gehör Göttlichen Wortes, wie Vor- also auch Nachmittag, gleich als in den hohen Festtagen, mit Fleiß einstellen, mit bußfertigen zerknirschten und zerschlagenen Herzen für Gott erscheinen, demselben die Farren ihrer Lippen, mit herzlichlicher Andacht, opfern, um fernere Gnade und Erhaltung des Wortes Gottes, wie auch allgemeinen Prophan- und Religion-Friedens, zu der hochgelobten Dreysaltigkeit, zu Haus, und in der Kirchen bethen, und von andächtiger feyerlicher Begehung dieses Fests, sich nichts Weltliches abhalten lassen wolle: Inmassen dann höchst ernemnter Unser gnädigster Churfürst und Herr, hiermit auch ernstlich will, daß auf diesem Fest alle Hand- und Pferd-Arbeit, Krämerey, Kauffen und Verkauffen, und anders, so sonst an Werckeltagen zu geschehen pflaget, gänzlich nachbleiben, in den Städten unter währenden Predigten, die Thor zugehalten, und bey Vermeidung unnachlässiger Straffe, von der weltlichen Obrigkeit, aller Orten, der angeführten Puncten halber, Verordnung geschehen soll: Gestalt nun einen jedwedern frommen Christen, sein eigen Herz und Christenthum treiben wird, daß er diese unaus-
sprech-



sprechliche Wohlthaten erkenne, Gott dafür herzlich danke und preise, der solche Fürstliche Gedanken seinem Gesalbten, Unserm gnädigsten Herrn, eingegeben, dahero auch andächtig seuffze, daß unser Heyland und Erlöser Christus Jesus, nechst ferner Erhaltung seines heilsamen und allein seligmachenden Worts und dem rechten Gebrauch der hochtheuren H. Sacramenten, solche, von seiner Churfürstl. Durchl. Wohlthat am Hause Gottes erwiesen, reichlich belohnen, Sie und Ihr ganzes Churfürstliches Haus, und alle hohe nahe Anverwandten, in Fried und Ruhe, bey beständiger Gesundheit immerdar für sich sitzen, und Sie, als den Hochgefegneten der hochgebenedeyeten Dreyfaltigkeit, seiner Kirchen zum Trost, gnädigst bey diesen weit aussehenden gefährlichen Zeiten erhalten wolle, Also ist kein Zweifel, werden wir uns Christlich und gottseelig erzeigen, so werde Gott im Himmel solches wohlgefallen, Er unser Gebet erhören, ferner unser GOTT und Vater, um des blutigen Verdienstes JESU CHRISTI willen, bleiben, das heilige Evangelium bey uns erhalten, und endlich zu sich in die ewige Hütten einnehmen, darzu uns verhelffe, GOTT Vater, GOTT Sohn, GOTT Heiliger Geist, hochgelobet in Ewigkeit. Amen.



Des

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten
 und Herrn, Herrn Johannis Georgen, Herz-
 zogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc.
 Churfürsten, ꝛc. Unfers gnädigsten Herrn. ꝛc.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdger und Hoch-
 gelahrter guter Freund. Demnach höchstgedachter
 Unser gnädiger Herr, aus hochwichtigen Ursachen,
 zuförderst aber, dem allmächtigen GOTT zu Lob, Ehr
 und Preis, wegen des verliehenen, und nunmehr hundert
 Jahr erhaltenen werthen Religion = Friedens, auf den 25.
 Sept. nechstkünftig, mit Göttlicher Gnade, ein öffentlich
 Jubelfest begehen zu lassen entschlossen. Als thun wir euch
 hierbey die zu solchem Werk gehörige Instruktion, Intima-
 tion und Gebet überschicken, an statt Ihrer Churfürstl.
 Durchl. begehrende, Ihr wollet bey allen und jeden Euch
 untergebenen Pfarrern und Diaconisin Städten und Dörf-
 fern, die unsäumliche Verfügung thun, damit solcher Christ-
 licher Anordnung allerdings schuldigste Folge und Gehor-
 sam geleistet, auch dieses alles jedes Orts, weltlicher Obrig-
 keit und Gerichts-Herren alsobalden communiciret werde,
 damit dieselben, was ihnen in einem oder dem andern ob-
 lieget und gebühret, bey Zeiten wissen, und sich darnach
 richten mögen, Ihr Euers Theils werdet Euch auch selb-
 sten hiernach achten. Und vollbringet daran höchstgedach-
 ten unfers gnädigsten Herrn gefällige Meynung. Datum
 Dresden am 5. Sept. 1655.

Verordnete Präsident, Rätthe und Assessores
 im Ober = Consistorio.

An D. Sebastian Gottfried Starcken,
 Superintendenten in Freyberg.



III.

Religions-Frieden,

extrahirt

aus dem Reichs - Abschiede,

aufgerichtet zu Augspurg den 25. Sept. 1555.

Abschied der Römisch-Königl. Majest. und gemeiner
Stände, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg
aufgerichtet im Jahr 1555.

Sie Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer
König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croation, und Sclavonien ic. König, Infant in
Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krainn, zu
Lützenburg, und zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schle-
sien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm.
Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufo-
niß, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt,
zu Kyburg, und zu Görz ic. Landgraf in Elfaß, Herr auf
der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ic.
Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich: Nach-
dem die Röm. Kayserl. Maj. unser lieber Bruder und Herr,
aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnemlich aber
darum, diereil Ihre Maj. befunden, daß des H. Reichs Sa-
zungen, Ordnungen und Abschiede, mit gesamtten gnädigen,
getreuen und ernstlichen durch Ihr Lieb. und Kayserl. Maj.
unsern und des Heil. Reichs Stände und Glieder füge-
wendtem Fleiß, Mühe und Arbeit, bisher die begehrte und
gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Noth-
durfft

durst wohl erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Wider-
 wärtigkeit und Unruhe im Heil. Reich zugetragen; Zu
 dem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebdt. und
 Kayserl. Majestät unser und des Reichs Rechten, Gerech-
 tigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten,
 Herkommen, Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten,
 Beschwerden, Mängel und Gebrechen sürgefallen, und ein-
 gerissen, einen gemeinen Reichstag auf die hievor zu
 Passan gepflanzte Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebdt.
 und Kayserl. Majest. und unsere gnädige Beförderung,
 auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebdt. und
 Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden
 Amts, auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschiene-
 nes drey und fünfzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in
 Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majestät, unser und des
 Heil. Reichs Stadt Ulm, ausgeschrieben, angesetzt und
 sürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen,
 solchen angesetzten Reichstag, vermittelst göttlicher Hülff,
 selbst eigner Person gewißlich zu besuchen und sürgehen
 zu lassen.

§. 1. Und aber aus sürfallenden Verhinderungen und
 entstandenen Kriegs-Uebungen, die sich damals ganz ge-
 fährlich im Heil. Reich Teutscher Nation ereugt, die ob-
 ernannt Ihrer Liebdt. und Kayserl. Majestät angesetzt
 Zeit zu halten, und den ausgeschrieben Reichstag ders-
 selben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umstände
 und Gelegenheit derselben Zeit, nicht allein beschwerlich,
 sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr. Liebdt.
 und Kayserlichen Majestät nicht allein für ein hoch un-
 vermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten
 Reichstag in allweg sürgehen zu lassen, sondern auch in
 Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehal-
 ten, daß ohn ein solch gemeine Versammlung die gemeinen
 obliegenden Beschwerrden nicht abgewendet, oder der ge-
 mein Fried, Ruhe und Wohlfahrt im Heil. Reich gesür-
 dert und erhalten werden könt.

§. 2. Demnach haben Ihr. Liebdt. und Kayserlichen
 Majestät, aus iestgemeldten Ursachen und Ihrem aller-
 gnädig-

C



gnädigsten Willen und Väterlichen Gemüth, so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhängen, den berührten Reichstag in ferrer Zeit, und biß auf den ersten Tag folgens Monats Octobr. verlängert und erstreckt, auch nochmals als die entstandenen Kriegsempörungen zu ietzt bemeldter Zeit nicht allerding gestillt, und eben die vorigen Verbinderungen im Weg gelegen, und Ihr. Lieb. und Kayserlichen Majestät, deren Nieder-Erblanden halben mit großen und schweren Kriegs-Rüstungen tringenlich verhaßt gewesen, ferrer Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichstag in Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät auch unser und des H. Reichs Stadt Augspurg, als eine gelegenerer Wahlstatt, transferirt, verrückt und verlegt.

§. 3. Und wiewohl Ihr. Lieb. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichstag, inmassen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleihung des Allmächtigen, selbst eigener Person zu besuchen, demselben benzuwohnen, auszuwarten in allen Obliegen und Beschwerungen, des H. Reichs Teutscher Nation, Väterlichen und höchsten Fleiß, mit ungesparter Mühe und Arbeit, ihren Kayserlichen Amt und höchstem Vermögen nach, fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einen guten Beschluß gebracht, und dieser Reichstag ein fruchtbarlich gutes Ende erlangen möcht: So seynd doch Ihrer Liebden und Kayserl. Majestät Ihre Leibes-Unvermögenheit und andere offenbare Ungelegenheit dermaßen obgelegen, daß Sie Sich auf solche weite schwere Reiß, über Land, der Zeit, nicht begeben dürffen, also daß Sie dadurch wider Ihren Willen verhindert, auf diesem Reichstag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht destoweniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des H. Reichs und desselben Obliegen keinesweges eingestellt, oder weiter aufgehoben und erstreckt würde, wie dann Ihr. Lieb. und Kayserlichen Majest. für ein hohe unvermeidliche
Noth-

Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und an Ihr. Lieb. und Kayserl. Majestät und allen dem, so dem heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit erschießlich und dienstlich seyn mocht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichstag seinen endlichen Fürgang erreichte: so haben Ihr. Lieb. und Kayserl. Maj. uns, als Römischen König, freundlich und brüderlich ersucht, daß wir in Ihrer Maj. Abseyn Ihr. Lieb. und Kayserl. Maj. verwesen, und diesem Reichstag beywohnen wollten, Uns auch vollmächtigen absolute und ohn hinter sich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räten, Bottschaften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln und zu schließen, das dem S. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nutz und Gutem, und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen, Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflanzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wohlfahrt immer gereichen möcht. Zudem uns auch Ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, uns in allen fürfallenden Handlungen allen guten Beystand von Ihrer Lieb. und Kayserl. Maj. wegen zu leisten.

§. 5. Darauf wir uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren, und Ihr. Lieb. und Kayserlicher Majestät zu freundlichem und Brüderlichen Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens des S. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, unser und des Heiligen Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wohlfahrt, Bedeyen und Aufnehmen zu befördern, und die vorstehende sorgliche Terrütungen nach Möglichkeiten abzuwenden willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigen, getreuen, väterlichen, wohlmeynenden Gemüch auf uns genommen.



§. 6. Wiewohl wir nun auf die legt Ihrer Lieb. und Kayserlichen Majestät Prorogation auf Martini nechst hin angesetzt, Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen, und in Namen Ihrer Lieb. und Kayserl. Maj. solchem Reichs = Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich und Land, Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert, und gedrungen worden, vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen, so ein ferneren weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäft und Sachen zu verrichten, und nothwendige Verordnung zu thun damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Ueberfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwohl haben wir dannoch, unangesehen aller unser Ungelegenheit, uns so viel gefördert, daß wir auf dem neun und zwanzigsten Decembris nechst erschienen, vermittelst göttlicher Gnaden, glücklich allhie ankomen, in Meynung und Willen des H. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs = Tag fürgenommen und tractiret werden müssen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der Abwesenden Råthen und Bottschaften zum besten und getreuesten handeln, schließen und ins Werk richten und bringen zu helfen, wie solche obliegende Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs = Tag weiter nach der Lång inhalten und vermögen.

(Religions = Friede.)

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Råthe, etliche Fürsten und Stände des Heiligen Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschaften mit vollkommener Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zu fördernst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vorge-



vorgehaltenen Reichs = Tagen, erfunden, daß der Articulus der spaltigen Religion, daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation erfolget, unter andern des heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnehmst, trefflichst und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem Höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Rätthe die erscheinende Fürsten, Stände, Botschafften und Gesandten auf unser Proposition dieses Reichs = Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articulus fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Größe und Weitläufigkeit dieser Tractation über die Hauptarticulus und Sachen unsers heiligen Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articulus in weniger Zeit nicht wohl zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermaßen ansehen lassen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs = Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöret werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgerichtet, die Stände und Botschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wohl abgehalten, oder verhindert werden mögen.

§. 10. So ist durch die Stände, Botschafften und Gesandten, aus ietzt erzählten Bedenken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articulus der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 11. Und haben demnach den Articulus des Friedens, die gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein gutes Vertrauen gegen



einander zu sehn, dadurch ferrer Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Maj. unser lieber Bruder und Herr, Wir und sie die Stände des Reichs in geliebtem Frieden andere mehrfältige Ob- liegen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher, sicherer und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs- tag, oder zu anderer Zeit trastiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

§. 12. Wiewohl nun auf vorigen Reichstagen der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert, und ingemein aufgericht, dadurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten; so hat doch die Erfahrung nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried, und die darinn verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten, nit gungsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstößenden und Genachbarten den Beleidigten zu Hülf kommen sollten, sonderliche Beschwerden und Verhinderungen zu tragen: Derwegen wir sie die Stände und Bottschaften ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Landfriedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen statthaftlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedenken, dadurch zu gewisser und standhaftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichteten Constitution, in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsamen einen Trost wüßten, wenn sie vergewältigt werden wollten, daß ihnen gewisse Hülf und Rettung beschehen würd.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens, haben sich gleich alsbald aus der Erfahrung und demjenigen, so hievor fürgegangen, der Churfürsten Rätthe, erscheinende Fürsten, Ständ, Bottschaft und Gesandten erinnert; Dieweil auf allen von dreßsig oder mehr Jahren gehaltenen Reichstagen und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen
und



und beständigen Frieden zwischen des heiligen Reichs Ständen, der strittigen Religion halben, anzurichten vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etlichemal Friede-Stände aufgerichtet worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sondern deren unangesehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Woserr dann in wählender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens, in beeden der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein ieder in unträgtlicher Gefahr zweiffentlich stehen müß. Solche nachdenkliche Unsicherheit aufzuheben der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation unser geliebt Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Rätthen und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Botschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und verglichen.

§. 14. Sezen demnach, ordnen, wöllen und gebieten, daß hinführo niemand, was Würden und Standes oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehen, den andern bevehden, betwiegen, beranben, fassen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder jemand, andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Stadt, Markt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemand, solchen Thätern Rath, Hülf und in kein andere Weiß Bey-



Stand oder Fürschub thun, auch sie wissenschaftlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, erzen, tranken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rentz, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sonder in alle Wege die Kayserl. Majestät und wie alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Kayserl. Maj. uns, auch ein Stand dem andern bey diesen nachfolgenden Religions- und gemeiner Constitution des aufgerichteten Landfriedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelden und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs teutscher Nation erfordert, de to beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchte; So sollen die Kayserl. Maj. Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und derselben Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weis überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Consciencz, Wissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften dringen, oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligen Christlichen Verstand und

Ver-

Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

§. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayserl. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des S. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichem dazu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Wege, nach Laut und Ausweisung des S. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen dem andern an gehührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichtem Land-Frieden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere, so obgemelden beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen und eingehabten Erzbistumb, Bistumb, Prälaturn und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können: Demnach haben wir, in Krafft hochgedachter Röm. Kayserl. Maj. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung, erklärt und gesetzt,



thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbistumb, Bistumbe, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, iedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch sammt der Geistlichen Capitulu und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, ungehindert und friedlich gelassen werden sollen, iedoch künfftiger, christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stiffter, Klöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Profession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein ieder Stand mit obberührten eingezognen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch außserhalb Reichens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in krafft dieses Abschieds, der Kayf. Maj. Cammerrichter und Beyseßigern, daß sie dieser eingezogner und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

§. 20. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte so vielmehr in beständigem Frieden und guter

ter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renten, Gult, Zins und Zehenden, weltlichen Lehnscassen, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciert, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgende ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obbemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Erzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem ieden Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfür, wie bisher, unzerhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zins, Gult und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem ieden Stand, unter dem die Renth, Zins, Gulte, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dardurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

§. 22.



§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwiespalt und Mißver and fürfielen, so sollen die Partheyen etlicher schiedlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen, und da sich dieselbige nicht vergleichen könten, einen unpartheyischen Obmann zu erwählen, oder nochmals mit ihnen den zu setzen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach Summarischer Berheerung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück gegeben werden soll; Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns erfolgt, des ihren, so sie im Posses sind, nicht entsetzt oder auch arrestiret noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht, so sollen doch mittler Weil diejenigen, so, wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zins, Zehenden und Güter, davon von Alters her zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürder entrichten.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpraectiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zugug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglich zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten

Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben dieselbigen ledig zu zählen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§. 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So haben wir, auch der Churfürsten Råth, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Botschafft und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Frieden=Stand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto eher zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuli, bis zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens=Sachen Råth, fest und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General=Conciliums, National=Versammlung, Colloquien, oder Reichs=Handlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuli bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens=Sachen bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Maj. und uns unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, bedrängt noch beschwert sollen werden.

§. 27. Nachdem aber in vielen Freys und Reichs=Städten, die beede Religionen, nemlich unsere alte Religion,



ligion, und der Augspurg. Confession Verwandten Religion, eine zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in denselben Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchgebrauch oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn davon zu dringen, unterstehen, sonder jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Hab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhlich und friedlich bleiben lassen.

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Ab-schieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allen seinem Begriff, Articuli und Punkten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannaoh von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechts nichts gehandelt oder gesprochen werden.

§. 29. Solches alles und iedes, so obgeschrieben, und in einem ieden Articuli namhaftig gemacht, und die Kayserl. Maj. und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr. Lieb. und Kayserl. Maj. und wir bey Ihren Kayserl. und unsern Kön. Würden und Worten, für uns und unsere Nachkommen, stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Lieb. und Kayserl. Maj. und unserwegen zu thun gestatten.

§. 30. Und wir die verordnete der Churfürsten Råthe, an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, wie die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch des heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte Bothschafften und Gewalthaber an statt und von wegen unserer Herrschafften und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden in rechten guten und Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein ieden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen, daß die Kayserl. Maj. Wir, und kein Stand dem andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich durch uns selbst, oder andere von unsertwegen beschwern, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichteten Frieden, den andern (als ^{ich} nicht seyn soll) ietzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltige, oder bedrängen würden, daß die Kayserl. Maj. wir und Sie, auch unsere und Ihre Nachkommen und Erben alsdann nicht allein dem Bergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülf oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so, wider diesen Frieden, vergewaltiget, überzogen, oder bekriegeret würde; wider den Bergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülf und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, den Kayserlichen Cammer-Richter und Beysizern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten und erzeigen, auch den anrufsenden
Partheyen



Partheyen darauf ungeacht, welcher der obgemeldten Religion die seyen, gebürliche und nothdürfftige Hülff des Rechts mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

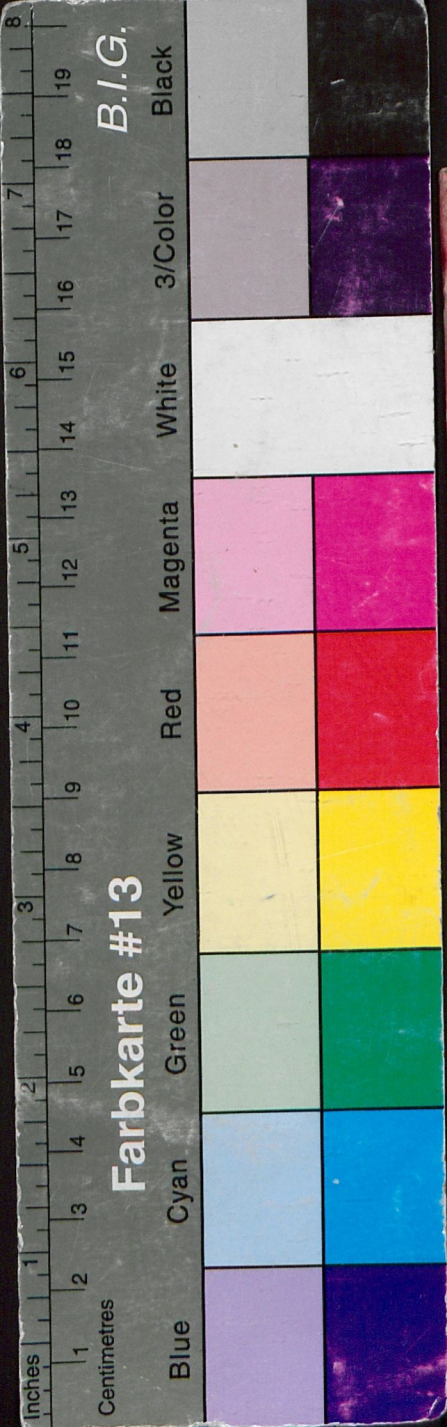
§. 33. Und damit jetzt gesetzter Friedesstand über den Articul der spaltigen Religion beheyndigt und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern Prophan und Weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räten, erscheinenden Fürsten, Ständen, der abwesenden Bottschaften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.



46 572 60

X 26276 14

115



h. 100, 72

Kleiner Beytrag
zu dem
Zweyhundertjährigen Gedächtn.

des den 25. Sept. 1555.

zu Augspurg geschlossenen

Religions-Frieden,

welcher der Grundpfeiler der Freyheit
der Evangelischen Kirchen in dem
Heil. Röm. Reiche ist,

Der Jugend zum Besten
und einige Beylagen

I.
Das für 100. Jahren in Churfürsten-
thum Sachsen gebrauchte Jubel-Gebet
und Nachricht von der damaligen
Jubel-Feyer zu Freyberg.

II.
Ein zum Privat-Gebrauch gefertigtes
Jubel-Lied.

III.
Auszug aus dem Augspurg. Friedens-
Instrument.

in Druck gegeben

von
M. Christian Gotthold Wilisch,
Amtsprediger zu St. Nicolai in Freyberg.

Andere Auflage.

St. Annaberg, gedruckt mit Friesischen Schriften. 1755.

Yb
542a